

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**
**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

111 01	219	Gebühren und tarifliche Entgelte . . . . .	—	—	—	1
112 01	214	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten . . . . .	20 000	20 000	—	8
119 50	214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren . . . . . Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	—	—	—	2

**Übrige Einnahmen**

231 20	234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	12 200 000	12 000 000	+200 000	11 185
231 30	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschä- digung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfol- gungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 40	130 000	175 500	-45 500	105
231 40	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidri- ger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz) . . . . .	21 000	21 000	—	9
231 50	249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschä- digungsgesetz -OEG- . . . . .	1 600 000	1 500 000	+100 000	1 621

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 01:**

Der Titel dient der Rechnungsnachweisung.

**Zu Titel 112 01:**

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BERzGG und § 14 Abs. 2 BEEG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da im BERzGG und BEEG nichts anderes bestimmt ist.

**Zu Titel 119 50:**

Der Titel ist ausgebracht für Erstattungen aus Streitverfahren über gesetzliche Leistungen.

**Zu Titel 231 20:**

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die erbrachten Rentenleistungen. Anpassung an das erwartete Aufkommen.

**Zu Titel 231 30:**

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgaben siehe Titel 681 40.

**Zu Titel 231 40:**

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 50.

**Zu Titel 231 50:**

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geld- und Sachleistungen.

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

Titelgruppe 70

 Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter  
 Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	299	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung . . . . .	14 500 000	15 500 000	-1 000 000	14 051
		Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.				
119 70	299	Vermischte Einnahmen . . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70 . . . . .	14 500 000	15 500 000	-1 000 000	14 051
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320 . . . . .	28 471 000	29 216 500	-745 500	26 982

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 111 70:**

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 55.000 Halbjahres- und 214.000 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 01	214	Sachverständige . . . . . Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	—	—	—	—
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten . . . . .	400 000	400 000	—	32 026

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 526 20:**

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel für die Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten ab dem Jahr 2008 als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt (s. Titel 633 10). Der verbleibende Betrag entfällt auf die beim Land verbliebenen Aufgaben.

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für  
Investitionen)**

633 10 299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten . . . . .	33 370 800	33 370 800	—	—
	1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.				
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				

## Erläuterungen

### Zu Titel 633 10:

Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

#### 1. Einsatz der Landesmittel

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden durch das "Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen" übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten sowie für Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des Bundeselterngeldgesetzes zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Begutachtung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht einschließlich Befundberichte
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

#### 2. Kriterien für die Verteilung der fachbezogenen Pauschale

Die Verteilung auf die Gesamtheit der Kreise und kreisfreien Städte einerseits und die Landschaftsverbände andererseits richtet sich nach der Verteilung der Ist-Ausgaben für die Beweiserhebung und Kostenerstattung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten des Jahres 2006.

Von den Ist-Ausgaben 2006 entfielen auf die den Landschaftsverbänden übertragenen Aufgabenbereiche 4,0 % und auf die den Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgabenbereiche 96,0 %. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Landschaftsverbände: 1.334.832 EUR

Kreise und kreisfreie Städte: 32.035.966 EUR

Die Aufteilung des auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallenden Anteils der Pauschale auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Basis des Verteilerschlüssels nach Anlage 2 des zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen. Der Anteil der Pauschale wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an der Summe der Verfahren verteilt.

Die Aufteilung des auf die Landschaftsverbände entfallenden Anteils der Pauschale auf die einzelnen Landschaftsverbände erfolgt auf der Basis der Ist-Ergebnisse 2006 der einzelnen Versorgungsämter im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landschaftsverbandes. Danach entfallen auf den Landschaftsverband Rheinland 47,84 % und auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe 52,16%.

#### 3. Verteilung der Pauschale

Landschaftsverbände insgesamt . . . . .	1 334 832 EUR
davon:	
Landschaftsverband Rheinland (Anteil Pauschale) . . . . .	638 584 EUR
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Anteil Pauschale) . . . . .	696 248 EUR
 Kreise und kreisfreie Städte insgesamt . . . . .	 32 035 966 EUR





---

Erläuterungen

---

Kreis/ Kreisfreie Stadt	%-Anteil	Anteil Pauschale in EUR
Aachen, Kreis	1,95	624.465
Borken, Kreis	1,77	565.753
Coesfeld, Kreis	1,09	347.941
Düren, Kreis	1,60	513.079
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,50	799.738
Kreis Euskirchen	0,94	302.600
Gütersloh, Kreis	1,43	459.201
Kreis Heinsberg	1,36	436.468
Herford, Kreis	1,05	336.296
Hochsauerlandkreis	1,66	530.727
Höxter, Kreis	0,72	230.032
Kleve, Kreis	1,49	477.478
Lippe, Kreis	1,51	484.810
Märkischer Kreis	2,94	943.203
Mettmann, Kreis	2,37	758.836
Minden-Lübbecke, Kreis	1,40	449.011
Neuss, Kreis	2,07	664.289
Oberbergischer Kreis	1,33	426.152
Olpe, Kreis	0,82	261.535
Paderborn, Kreis	1,30	416.645
Recklinghausen, Kreis	4,09	1.310.157
Rhein-Erft-Kreis	2,13	683.734
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,22	391.629
Rhein-Sieg-Kreis	2,60	833.344
Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,69	542.372
Soest, Kreis	1,89	605.469
Steinfurt, Kreis	2,33	745.447
Unna, Kreis	3,08	986.693
Viersen, Kreis	1,31	420.024
Warendorf, Kreis	1,42	454.708
Wesel, Kreis	2,66	851.190
Aachen, krfr. Stadt	1,36	436.683
Bielefeld, krfr. Stadt	1,52	486.140
Bochum, krfr. Stadt	3,01	963.330
Bonn, krfr. Stadt	1,31	419.593
Bottrop, krfr. Stadt	0,75	240.940
Dortmund, krfr. Stadt	4,63	1.483.706
Duisburg, krfr. Stadt	3,15	1.007.684
Düsseldorf, krfr. Stadt	2,84	911.394
Essen, krfr. Stadt	3,84	1.229.485
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	1,93	619.451
Hagen, krfr. Stadt	1,63	522.280
Hamm, krfr. Stadt	1,34	429.441
Herne, krfr. Stadt	1,34	429.297
Köln, krfr. Stadt	4,79	1.535.786
Krefeld, krfr. Stadt	1,19	382.033
Leverkusen, krfr. Stadt	0,80	257.510
Mönchengladbach, krfr. Stadt	1,41	450.952
Mülheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	1,04	332.773
Münster, krfr. Stadt	1,37	440.277
Oberhausen, krfr. Stadt	1,42	455.373
Remscheid, krfr. Stadt	0,67	215.457
Solingen, krfr. Stadt	0,86	275.823
Wuppertal, krfr. Stadt	2,05	657.532
Nordrhein-Westfalen	100,00	32.035.966

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
636 10 247	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG. ....	1 500 000	1 300 000	+200 000	1 424
681 10 234	Leistungen an Impfgeschädigte ..... 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	19 000 000	19 000 000	—	18 823
681 20 314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. .... Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	150 000	150 000	—	110
681 30 234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ..... 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Titel 231 20 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	53 000 000	55 100 000	-2 100 000	52 884
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 ..... 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Titel 231 30 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	200 000	270 000	-70 000	165
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. .... Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	35 000	35 000	—	17

Erläuterungen

**Zu Titel 636 10:**

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.  
Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

**Zu Titel 681 10:**

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsoferfürsorge) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 SGB I.

1. Renten . . . . .	14 050 000	EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung . . . . .	1 130 000	EUR
3. Sonstiges (u. a. KOF-Leistungen durch die Träger der Kriegsoferfürsorge) . . . . .	3 820 000	EUR
Zusammen . . . . .	19 000 000	EUR

**Zu Titel 681 30:**

1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036). . . . .	31 645 000	EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen. . . . .	21 233 000	EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50 . . . . .	122 000	EUR
Zusammen . . . . .	53 000 000	EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß § 44 SGB I gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Alt-fällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.  
Einnahmen siehe Titel 231 20 und 231 50.

**Zu Titel 681 40:**

	2009 (EUR)
1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	181.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	19.000
Zusammen	200.000

Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

**Zu Titel 681 50:**

	2009 (EUR)
1. Rentenleistungen	25.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	5.000
3. KOF-Leistungen	5.000
Zusammen	35.000

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

631 70	299	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung . . . . .	4 700 000	5 000 000	-300 000	4 671
682 70	299	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr . . . . . Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.	95 000 000	79 900 000	+15 100 000	87 880
Summe Titelgruppe 70 . . . . .			99 700 000	84 900 000	+14 800 000	92 551
Gesamtausgaben Kapitel 11 320 . . . . .			207 355 800	194 525 800	+12 830 000	198 001

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 70:**

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 70 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)). Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen.

**Zu Titel 682 70:**

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987; MBl. NW. 1988 S. 50).